

## Kampagne gegen Zooleiter

### Vorwurf gegen früheren Tierpark-Chef: Seine Anlage sei ein „Dreckstall“

Eine Regionalzeitung berichtet über einen kleinen Zoo und seinen früheren Leiter. Die Zustände dort – es geht um einen „Dreckstall“, wie Kritiker behaupten – sind Gegenstand der Berichterstattung über die deutschen Grenzen hinaus. Thema sind auch die Folgen der Berichterstattung einer Boulevardzeitung über das gleiche Thema. Deren Berichte hat der Presserat schon früher gerügt. Der einstige Zoo-Chef sieht in der Berichterstattung eine Kampagne gegen sich. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Rechtsvertretung der Regionalzeitung äußert die Ansicht, der frühere Zoo-Chef sei auch in seiner Eigenschaft als Ratsmitglied eine relative Person der Zeitgeschichte. In diesem Kontext habe die Öffentlichkeit ein hohes Interesse an den Zuständen im Zoo gezeigt. In den vom Beschwerdeführer kritisierten Beiträgen werde nichts anderes getan, als – in ausdrücklicher Distanzierung – über die gegen den Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe zu berichten. Namensnennung und Bildveröffentlichung seien wegen des Bekanntheitsgrades des Mannes in der Öffentlichkeit gerechtfertigt gewesen. Selbst eine Anonymisierung hätte nicht dazu geführt, dass er nicht erkannt worden wäre. Inhaltlich seien die fraglichen Beiträge in keinem Fall zu beanstanden. (2003)

Die Beschwerde ist unbegründet. Eine Verletzung der Ziffern 2 und 8 (Sorgfaltspflicht; Achtung des Privatlebens und der Intimsphäre des Menschen) liegt nicht vor. Über den Beschwerdeführer, seinen ehemaligen Tierpark und die Folgen der weltweiten Berichterstattung ist sachlich berichtet worden. An keiner Stelle vermag der Beschwerdeausschuss falsche Tatsachenbehauptungen zu erkennen. Dass die dem Lokalpolitiker und Ex-Zoochef fälschlicherweise unterstellten Handlungen wieder in der Berichterstattung auftauchen, ist zwar bedauerlich, aber letztlich zu akzeptieren. (B1–168/03)

**Aktenzeichen:**B1–168/03

**Veröffentlicht am:** 01.01.2003

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet